

Satzung

des Vereins

„Junge Sinfoniker, das Regional-Jugendsinfonieorchester für Ostwestfalen-Lippe“

I.

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Junge Sinfoniker, das Regional-Jugendsinfonieorchester für Ostwestfalen-Lippe e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Der Verein setzt die bereits seit 1973 durchgeführte Arbeit der Gruppe „Junge Sinfoniker“ innerhalb der Arbeitsgemeinschaft musikerziehender Verbände im Regierungsbezirk Detmold fort.

II.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert qualifizierte musikausübende Jugend im Alter von etwa 11 bis 21 Jahren, indem er sie durch Musikerzieher mit Orchestererfahrung (Dozenten) zur Mitwirkung in einem Jugendsinfonieorchester heranbildet.
2. Das Zusammenspiel entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf Gemeinschaftsbildung der Jugend, die durch das Zusammenleben während der Arbeitsphasen und der Konzertreisen unterstützt wird.
3. Der qualifizierte Nachwuchs bildet sich aus Schülern, die von Lehrkräften empfohlen werden, der Musikschulen, der allgemeinbildenden Schulen, selbständiger Musikerzieher, von Orchestermitgliedern der Kulturorchester und Jungstudierenden der Musikhochschule Detmold. Das Anmeldeformular muss die Unterschrift der Lehrkraft als Nachweis und Zustimmung zur Mitarbeit tragen.
Musikstudierende sind als Gäste aus künstlerischen Gründen anzusehen.
Die Solisten sollen bevorzugt aus der Begabungsspitze des ostwestfälisch-lippischen Nachwuchses gewählt werden.
4. In jedem Jahr finden 2 Arbeitsphasen (während der NRW-Sommer- bzw. Weihnachtsferien) statt. Jeweils im September/Oktober bzw. im Januar/Februar schließen sich Konzerte an.

III.

1. Die Mittel des Vereins – Beiträge, Spenden und Einnahmen aus Konzerten - dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld mit der Auflage, im Einvernehmen mit den 6 Kreisen des Regierungsbezirks Detmold das Vermögen jugendmusikfördernd zu verwenden.

IV.

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen vom 14. Lebensjahr an (Minderjährige mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6. Auf die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz durch den Vorstand wird verzichtet.

V.

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, die einerseits aus dem Kreis der Elternschaft der Orchestermitglieder und andererseits aus dem Kreis der orchestererfahrenen Fachkräfte (Dozenten) gewählt werden sollten, und dem Schatzmeister.

Ein vom Orchester gewählter Jugendvertreter (Orchestersprecher) ist auf Einladung berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder als gemeinsam Vertretungsberechtigte vertreten.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Der Vorstand bleibt vom Tag der Wahl an zwei Jahre im Amt, längstens bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen selbst bestellen, wozu Einstimmigkeit erforderlich ist.

VI.

1. Der Vorstand beruft einen Beirat, der beratend tätig ist für

- a) den Inhalt und die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsphase,
- b) die Zusammensetzung des Orchesters,
- c) die Auswahl der Dirigenten.

2. Mitglied des Beirats kraft Amtes sind die vom Vorstand als Dirigent oder als Dozent verpflichteten Musikerzieher.

VII.

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie finanzielle Beiträge leisten, nach Verlangen Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen und des laufenden Jahres zu geben sowie Einblick in einzelne Geschäftsvorfälle zu gewähren.
2. Der Geschäftsführer stellt im Einvernehmen mit dem Schatzmeister den Haushaltsplan für das nächste Kalenderjahr im Einvernehmen mit den juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf, die durch finanzielle Beiträge den Verein tragen.

VIII.

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt, in der Regel spätestens im 3. Quartal des Jahres. Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen,
 - a) wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder
 - b) wenn es der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
5. Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

IX.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail ist gleichwertig.

X.

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- b) durch Austritt, der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- c) durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblichst zuwider handelt oder wenn es mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von 2 Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

2. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

XI.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bielefeld, den 11.10.2018